

Bundessozialgericht

Az.: 1 RA 155/72

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Verkündet am
3. April 1973

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

-Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

.....

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 3. April 1973 durch den Präsidenten Prof. Dr. W a n n a g a t und die Richter Dr. S c h u b e r t und S c h m i d t h a l s sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. C o n r a d y und D e m b o w s k i für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 19. April 1972 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der 1901 geborene Kläger bezieht von der Beklagten seit September 1966 Altersruhegeld nach § 25 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG). Bis zum 30. Juni 1968 war er Geschäftsführer und gleichzeitig Gesellschafter der Firma J. T. & Söhne GmbH in Schleswig. Sein Gehalt hatte zuletzt die jeweilige Jahresarbeitsverdienstgrenze (JAV-Grenze) in der Angestelltenversicherung (AnV) überschritten.

Nachdem durch den II. Teil des Gesetzes zur Verwirklichung der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes, des Finanzänderungsgesetzes 1967 (FinÄndG 1967), vom 21. Dezember 1967 (BGBl I 1259) infolge der Aufhebung der bisherigen JAV-Grenze alle Angestellten mit Wirkung vom 1. Januar 1968 versicherungspflichtig in der AnV geworden waren, beantragte der Kläger mit Schreiben vom 15. März 1968 seine Befreiung von der Versicherungspflicht unter Berufung auf Art. 2 § 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) idF des Art. 2 § 2 Nr. 1 FinÄndG 1967, weil andernfalls seine Arbeitgeberin nach dem durch Art. 1 § 2 Nr. 14 dieses Gesetzes wieder eingefügten § 113 AVG verpflichtet sei, für ihn den Arbeitgeberanteil der Versicherungsbeiträge abzuführen.

Durch Bescheid vom 1. April 1968 und Widerspruchsbescheid vom 1. August 1968 lehnte die Beklagte die Befreiung von der Versicherungspflicht für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1968 ab, weil der Kläger als Rentner ohnehin versicherungsfrei sei und deshalb nicht zu dem in Art. 2 § 1 AnVNG nF bezeichneten befreiungsberechtigten Personenkreis gehöre.



Die hiergegen gerichtete Klage hat das Sozialgericht (SG) Schleswig abgewiesen. Die dagegen eingelegte Berufung ist erfolglos geblieben. Das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) hatte zur Begründung der Zurückverweisung der Berufung in seinem früheren Urteil vom 11. November 1970 ausgeführt, fehl gingen allerdings die von der Beklagten erhobenen und vom SG angedeuteten Bedenken gegen das Vorliegen des Rechtsschutzbedürfnisses für die Klage. Zwar sei der Kläger als Bezieher von Altersruhegeld ohnehin nicht versicherungspflichtig. Die Versicherungsfreiheit nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 AVG entbinde aber nur ihn von der Verpflichtung zur Entrichtung der Arbeitnehmeranteile zur AnV, während der Arbeitgeber nach § 113 AVG die Arbeitgeberanteile zur AnV entrichten müsse. Die erstrebte Befreiung nach Art. 2 § 1 AnVNG wirke sich dagegen sowohl auf die Arbeitnehmer- als auch auf die Arbeitgeberanteile aus. Da der Kläger aber gleichzeitig Gesellschafter seiner Arbeitgeberin sei, ergebe sich hieraus sein wirtschaftliches Interesse an der Durchführung des Rechtsstreits, da der Geschäftsgewinn sich naturgemäß durch die Entrichtung von Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung mindere. Dieses wirtschaftliche Interesse genüge zur Anerkennung des Rechtsschutzbedürfnisses. Daraus folge aber nicht zugleich, daß die Klage auch begründet sei. Dem stehe vielmehr der Wortlaut der maßgebenden Vorschrift entgegen.

Nach Art. 2 § 1 AnVNG idF des FinÄndG 1967 seien Angestellte, die wegen Überschreitens der JAV-Grenze vor dem 1. Januar 1968 nicht versicherungspflichtig waren und aufgrund des FinÄndG versicherungspflichtig werden, unter den dort näher bestimmten weiteren Voraussetzungen von der Versicherungspflicht zu befreien. Aus dem Wortlaut ergebe sich, ohne daß eine andere Auslegung möglich wäre, daß nur derjenige einen Befreiungsantrag stellen könne, der aufgrund des FinÄndG 1967 versiche-



rungspflichtig geworden sei. Das sei beim Kläger nicht der Fall, er sei wegen seiner Eigenschaft als Altersruhegeldempfänger auch nach Inkrafttreten des FinÄndG weiterhin versicherungsfrei geblieben. Wer dies aber bereits sei, könne nicht nochmals von der Versicherungspflicht befreit werden. Was der Kläger begehre, sei in Wirklichkeit eine Befreiung seiner Arbeitgeberin von der dieser nach § 113 AVG obliegenden Pflicht zur Entrichtung der Arbeitgeberanteile für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1968. Eine Möglichkeit, von der Pflicht nach § 113 AVG befreit zu werden, biete das Gesetz dem Arbeitgeber jedoch nicht; noch viel weniger gebe es für den Kläger eine Möglichkeit, für den Arbeitgeber einen solchen Befreiungsantrag zu stellen.

Auf die vom Kläger eingelegte Revision hatte der Senat durch Urteil vom 27. August 1971 das damalige Urteil des LSG aufgehoben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Berufungsinstantz zurückverwiesen, weil die Firma J. & Söhne GmbH nicht nach § 75 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) beige-laden war. Durch das hier angefochtene Urteil vom 19. April 1972 hat das LSG - unter Zulassung der Revision - wiederum die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Schleswig vom 11. Dezember 1968 mit im wesentlichen gleicher Begründung zurückgewiesen.

Hiergegen hat der Kläger erneut Revision eingelegt mit dem Antrage,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils und des Urteils des SG Schleswig vom 11. Dezember 1968 den Bescheid der Beklagten vom 1. April 1968 und den Widerspruchsbescheid vom 1. August 1968 aufzuheben und ihn von der Versicherungspflicht nach Art. 2 § 1 AnVNG zu befreien.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Die Beigeladene hat sich nicht zur Sache geäußert.

II.

Die Revision des Klägers ist nicht begründet.

Zunächst wird in formeller Hinsicht erneut eine Verletzung der §§ 103, 106 und 114 Abs. 2 SGG gerügt. Die Kreiskrankenkasse für den Kreis Schleswig habe die Firma J. T. & Söhne GmbH durch Bescheid vom 22. Februar 1968 für verpflichtet erklärt, Arbeitgeberanteile nach § 113 AVG für den Kläger zu entrichten. Das LSG hätte diesen Sachverhalt aufklären müssen, weil die im Beitragseinzugsverfahren nach den §§ 121 ff AVG zu entscheidenden Rechtsfragen für das vorliegende Verfahren präjudiziell seien. In dem Beitragseinzugsverfahren sei zu entscheiden, ob der Kläger überhaupt Angestellter im Sinne der §§ 2 und 3 AVG sei. Diese Frage sei in dem angefochtenen Bescheid vom 22. Februar 1968 bejaht worden. Sollte jedoch das AVG auf den Kläger überhaupt nicht anwendbar sein, hätte schon aus diesem Grunde sein Befreiungsantrag als unzulässig zurückgewiesen werden müssen. Das LSG hätte daher zur Vermeidung sich widersprechender Entscheidungen im Beitragseinzugsverfahren und im vorliegenden Verfahren den Rechtsstreit aussetzen müssen und darüber hinaus die Kreiskrankenkasse als Beteiligte beiladen müssen.

Diese Rügen sind unbegründet. Es kann auf sich beruhen, ob der Kläger als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung überhaupt Angestellter im Sinne der §§ 2 und 3 AVG war. Denn selbst in diesem Fall



kann dem Befreiungsantrag nicht stattgegeben werden.
Das hat das LSG mit zutreffender Begründung ausgeführt.

Nach dem Wortlaut des Art. 2 § 1 AnVNG idF des FinÄndG konnten auf einen fristgerecht gestellten Antrag nur diejenigen Angestellten von der Versicherungspflicht befreit werden, die wegen Überschreitens der JAV-Grenze vor dem 1. Januar 1968 nicht versicherungspflichtig waren und aufgrund des FinÄndG versicherungspflichtig geworden sind, wenn sie ua wie der Kläger das 50. Lebensjahr vollendet hatten. Es mußte also im Dezember 1967 ein Beschäftigungsverhältnis bestanden haben, und dieses mußte wegen Überschreitens der JAV-Grenze versicherungsfrei gewesen sein. War der Angestellte bereits aus anderen Gründen versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit, so schloß das eine Befreiung nach Art. 2 § 1 AnVNG aus (vgl. ua Pappai, BARbBl 1968, 67, 68 unter II 1). Das FinÄndG hat mit der Beseitigung der JAV-Grenze eine Reihe von Übergangsvorschriften verknüpft und dabei berücksichtigt, daß der Gesetzgeber von jeher gelegentlich einer Erhöhung der JAV-Grenze Befreiungsmöglichkeiten vorgesehen hat. Das FinÄndG ist auf dieser Linie auch bei der endgültigen Beseitigung der JAV-Grenze geblieben. Inhaltlich waren die Übergangsvorschriften trotz gewisser Unterschiede in der Fassung stets gleich (Koch/Hartmann/v.Altrock/Fürst, Das AVG, 2. und 3. Aufl., Komm., § 5 AVG Anm. C I S. V 78). In allen Fällen begünstigte der Gesetzgeber stets nur diejenigen Angestellten, die am Stichtag beschäftigt und in dieser Beschäftigung ausschließlich wegen ihres JAV versicherungsfrei waren. Weder die neue gesetzliche Regelung, noch das Übergangsrecht sehen vor, daß jetzt nach der endgültigen Beseitigung der JAV-Grenze ein Angestellter noch von der Versicherungspflicht befreit werden kann,



- 7 -

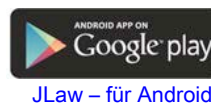
wenn er ohnehin nicht versicherungspflichtig war. Zu Unrecht wendet die Revision hiergegen ein, die Versicherungsfreiheit nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 AVG stelle eine Vergünstigung des Arbeitnehmers dar, die nicht ausschlieÙe, daß er eine weitergehende, auch dem Arbeitgeber zugutekommende Vergünstigung beantrage. Hierbei wird übersehen, daß die Rezession der Jahre 1966 und 1967 den Gesetzgeber gezwungen hatte, der Rentenversicherung neue Einnahmequellen zu erschließen; deshalb wurde ua § 113 AVG wieder in das Gesetz eingefügt. Man schätzte die dadurch entstehenden Mehreinnahmen auf 236 Millionen DM jährlich (vgl. C. Köhler, Soziale Sicherheit 1968, 142). Diesem Zweck würde es aber zuwiderlaufen, wenn den Beschäftigten eine Befreiungsmöglichkeit zugestanden würde, um die Arbeitgeber von der Aufbringung der Arbeitgeberanteile zu verschonen.

Im übrigen ist die Frage, ob die Beigeladene Arbeitgeberanteile für den Kläger zu entrichten hat, nicht Gegenstand des Verfahrens. Somit bedurfte es keines Eingehens auf die von der Revision angeführten Bescheide des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 29. Mai 1959 (ua Die Ortskrankenkasse 1959, 335) und vom 27. Juni 1968 (vgl. ua Die Betriebskrankenkasse - BKK - 1968 Sp. 500) sowie auf die in BKK 1969, 299 wiedergegebene Auffassung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des Verbandes deutscher Rentenversicherungsträger usw. zur Frage der Entrichtung des Arbeitgeberanteils zur Rentenversicherung, wenn Versicherungsfreiheit auch aus anderen als den in § 1386 RVO, § 113 AVG genannten Gründen besteht.

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

Da die hier allein streitige Befreiung von der Versicherungspflicht sonach nicht zulässig ist, kann die Revision keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

